

SATZUNG

der

PUMA SE

ABSCHNITT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*). Die Firma der Gesellschaft lautet **PUMA SE**.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herzogenaurach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Schuhen, Bekleidung und Sportartikeln aller Art.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte abzuschließen sowie Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die sich auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu eröffnen und andere Gesellschaften zu gründen, erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, und diese zu halten und zu verwalten oder sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen zu beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungs- und Kooperationsverträge eingehen, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern und Unternehmensverträge schließen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auf einen Teil des Gegenstands ihres Unternehmens gemäß Abs. 1 beschränken.

§ 3 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Inhabern zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft Informationen auch mittels elektronischer Medien zu übermitteln. § 27a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.

Abschnitt II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 GRUNDKAPITAL

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 38.611.107,84 und ist eingeteilt in 15.082.464 Stückaktien. Das Grundkapital ist im Wege der Umwandlung der Puma AG Rudolf Dassler Sport in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) erbracht.
- 4.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. April 2022 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 15.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen können die neuen Aktien auch vollständig oder teilweise von einem oder mehreren durch den Verwaltungsrat bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen

- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG. Die 10%-Begrenzung des Grundkapitals gilt sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die (i) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind oder ausgegeben werden können, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 ausgegeben werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Immaterialgüterrechten und Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr abhängige Unternehmen im Sinne des § 17 AktG.

Die Gesamtzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung auszugebenden und ausgegebenen Aktien darf 20% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung überschreiten; auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind oder aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgten Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

4.3 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 7.722.219,52 durch Ausgabe von bis zu 3.016.492 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2018“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der von der Hauptversammlung vom 12. April 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 a) (und d)) beschlossenen Ermächtigung bis zum 11. April 2023 von der Gesellschaft oder unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht oder ein Andienungsrecht bestimmen und soweit die Ausgabe gegen Bareinlagen erfolgt. Die Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2018 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 12. April 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 a) (und d)) beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht

bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht erfüllt wird oder wie Andienungen erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2018 anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2018 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

§ 5 AKTIEN

- 5.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- 5.2 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- 5.3 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Form und den Inhalt der Globalurkunde.

Abschnitt III. UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND KONTROLLE

§ 6 MONISTISCHES SYSTEM, ORGANE DER GESELLSCHAFT

- 6.1 Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur.
- 6.2 Die Organe der Gesellschaft sind
 - der Verwaltungsrat und
 - die Hauptversammlung.

- 6.3 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

ABSCHNITT IV. DER VERWALTUNGSRAT

§ 7

ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

- 7.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder.
- 7.2 Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die „**Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder**“), müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.
- 7.3 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt, ein Drittel davon aufgrund bindender Wahlvorschläge von Arbeitnehmervertretern. Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO bleibt unberührt.
- 7.4 Das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.
- 7.5 Die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 7.6 Ein Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- 7.7 Die Hauptversammlung ist berechtigt, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund bindender Wahlvorschläge bestellt werden, erfolgt auch aufgrund bindender Wahlvorschläge.

§ 8

VORSITZENDER, STELLVERTRETENDER VORSITZENDER, GESCHÄFTSORDNUNG

- 8.1 Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Person durchzuführen.
- 8.2 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATS

- 9.1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- 9.2 Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für sie.
- 9.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

SITZUNGEN UND ABSTIMMUNGEN

- 10.1 Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- 10.2 Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht. Die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 7 widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht schriftlich abgegeben haben. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 7 und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der

Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

- 10.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden, oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als eine Stimme. Wenn in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist und der Tag der neuen Verwaltungsratssitzung für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Die neu einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder sind, an der Abstimmung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen.
- 10.4 Die Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende oder, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende.
- 10.5 Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht an einer Verwaltungsratssitzung teilnimmt, kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lässt. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfeststellungen an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.
- 10.6 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder, wenn er abwesend ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der stellvertretende Vorsitzende ist ein Arbeitnehmervertreter.

- 10.7 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden Niederschriften in englischer Sprache angefertigt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden, oder, wenn er abwesend ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Der Vorsitzende oder, wenn er abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und Kopien an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.
- 10.8 Erklärungen, die der Verwaltungsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen und Maßnahmen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, oder, wenn er tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

- 11.1 Der Verwaltungsrat ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
- 11.2 Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass der Geschäftsordnungen der Ausschüsse. Soweit gesetzlich zulässig kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.
- 11.3 Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden – aber nicht die des stellvertretenden Vorsitzenden – doppelt.
- 11.4 § 10 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- 12.1 Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00, die nach Ablauf der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr fällig wird.
- 12.2 Die feste Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 erhöht sich um einen zusätzlichen Jahresfestbetrag von (i) EUR 25.000,00 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (ii) EUR 12.500,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (iii) EUR 10.000,00 für den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses und

- (iv) EUR 5.000,00 für jedes Mitglied eines Ausschusses. Maßgebliche Ausschüsse im Sinne dieses § 12 Abs. 2 sind der Präsidialausschuss, der Personalausschuss, der Prüfungsausschuss und der Nachhaltigkeitsausschuss.
- 12.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält zusätzlich zu den festen Vergütungen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung, die EUR 20,00 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie entspricht, das einen Mindestbetrag von EUR 16,00 je Aktie übersteigt. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt maximal EUR 10.000,00 pro Jahr. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält EUR 40,00 je EUR 0,01 des Ergebnisses gemäß Satz 1 je Aktie und maximal EUR 20.000,00 pro Jahr und der stellvertretende Vorsitzende EUR 30,00 je EUR 0,01 des Ergebnisses gemäß Satz 1 je Aktie und maximal EUR 15.000,00 pro Jahr.
- 12.4 Ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres tätig ist, erhält eine zeitanteilige Vergütung berechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer.
- 12.5 Ein Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).
- 12.6 Die Gesellschaft kann eine D&O-Versicherung zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern schließen.

ABSCHNITT V. DIE GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

§ 13 BESTELLUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN, ABBERUFUNG

- 13.1 Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen.
- 13.2 Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.
- 13.3 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.

- 13.4 Geschäftsführende Direktoren können nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 14

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen:

- 14.1 die Aufstellung von Geschäftsplänen der Gesellschaft und des PUMA-Konzerns sowie der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets der Gesellschaft und des PUMA-Konzerns;
- 14.2 die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder die Gewährung von Sicherheiten durch die Gesellschaft oder den PUMA-Konzern, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Fällen einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen;
- 14.3 der Erwerb oder die Veräußerung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, von Wirtschaftsgütern oder Grundstücken durch die Gesellschaft oder den PUMA-Konzern oder die Vereinbarung einer Verpflichtung zu einem solchen Erwerb oder einer solchen Veräußerung, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Geschäften einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Geschäfte eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Geschäfte in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen; und
- 14.4 das Eingehen von Investitionsverbindlichkeiten durch die Gesellschaft oder den PUMA-Konzern, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Verpflichtungen einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Verbindlichkeiten eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Verbindlichkeiten in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen.

Die Zustimmungen gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 sind entbehrlich, soweit die betreffenden Geschäfte in den Geschäftsplänen oder in einem Jahresbudget gemäß § 14 Abs. 1 konkret enthalten sind.

§ 15**VERTRETUNG**

- 15.1 Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.
- 15.2 Bei der Vertretung haben stellvertretende geschäftsführende Direktoren die gleichen Rechte wie geschäftsführende Direktoren.

**ABSCHNITT VI.
DIE HAUPTVERSAMMLUNG****§ 16****ORT UND EINBERUFUNG**

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt im Umkreis von 100km oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der Einberufungsrechte durch Minderheitsgesellschafter, durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 16.2 Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. §§ 187 bis 193 BGB finden keine entsprechende Anwendung.

§ 17**VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN**

- 17.1 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) anmelden.
- 17.2 Das Recht zur Teilnahme und Abstimmung sind nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren

Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär von der Teilnahme an der Hauptversammlung zurückweisen.

- 17.3 Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Tag der Hauptversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

§ 18

VERLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 18.1 Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Hauptversammlung (der „**Versammlungsleiter**“). Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
- 18.2 Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen von den anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen (nach vorherigem Abzug von Stimmenthaltungen) getroffen werden kann, wird vom Versammlungsleiter angeordnet.
- 18.3 Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.

§ 19

STIMMRECHTE

- 19.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 19.2 Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
- 19.3 Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämt-

liche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

- 19.4 Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, dass sie ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

ABSCHNITT VII. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 20 JAHRESABSCHLUSS

- 20.1 Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 20.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten, der innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten ist.

§ 21 VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

ABSCHNITT VIII. GRÜNDUNGS-AUFWAND/VORTEILE

§ 22 GRÜNDUNGS-AUFWAND

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 wird von der Gesellschaft getragen.

§ 23 VORTEILE

- 23.1 Unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der PUMA SE ist davon auszugehen, dass die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der PUMA AG zu geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der PUMA AG sind Jochen Zeitz, Melody Harris-Jensbach, Klaus Bauer, Stefano Caroti, Reiner Seiz und Antonio Michele Bertone.
- 23.2 Des Weiteren werden die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG, François-Henri Pinault, Jean-François Palus, Grégoire Amigues und Thore Ohlsson Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE.